

Aktenzeichen:

5_RKn_41/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 3. Oktober 1957

In Sachen

.....
Klägers, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

gegen

.....
Beklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1957
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz
vom 28. September 1956 wird zurückgewiesen.

Die Anschlußrevision der Beklagten wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1920 geborene Kläger war vom 2. Juli 1934 bis zum 31. Mai 1938 als Aufbereiter und vom 1. Juni 1938 bis zum 30. September 1940 als Förderer und Lehrhauer tätig. Ab 1. Oktober 1940 leistete er Kriegsdienst. Im Sommer 1944 erlitt er eine Granatsplitterverletzung, wegen deren Folgen - reizlose Narbe an der linken Brust, am rechten Handgelenk und in der linken Flanke, Verdickung des linken Unterschenkels als Zustand nach Thrombose des linken Beines - er eine Versorgungsrente von 40 v.H. erhält. Nach Beendigung des Kriegsdienstes war er vom 6. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1946 als Haldenarbeiter, vom 1. Februar 1946 bis zum 20. April 1947 als Wächter und vom 1. Mai 1947 bis zum 16. Oktober 1953 wieder als Haldenarbeiter tätig.

Am 26. Oktober 1953 beantragte er die Gewährung von Knappschaftsrente. Er wurde verschiedentlich ärztlich untersucht. Dr. S.XXXXXXXXXX kam zu dem Ergebnis, der Kläger könne wegen Zustandes nach Thrombose des linken Beines einer Tätigkeit als Lehrhauer nicht mehr nachgehen. Dr. S.XXXXXXX stellte fest, daß, abgesehen von älteren tuberkulösen Herden im rechten Lungenobergeschoß, keine Besonderheiten vorlägen; für eine aktive Lungentuberkulose finde sich kein Anhalt; Berufsunfähigkeit im Sinne des Knappschaftsgesetzes läge nicht vor; der Kläger sei in der Lage, die Arbeiten eines Zimmerhauers, Reparaturhauers und ähnliche Arbeiten zu verrichten. Dr. S.XXXXXXX kam zu dem Ergebnis, daß der linke Unterschenkel des Klägers gegenüber dem rechten etwas verdickt erscheine; die Narben der Granatsplitterverletzung ließen sich nicht mehr feststellen, die Wade sei im großen und ganzen weich, irgendwelche Venenstränge ließen sich nicht tasten; beim Stehen sei die Hauptvene links etwas stärker gezeichnet als rechts; eigentliche Krampfadern bestünden nicht, der Puls der Fußrückenarterie sei gut fühlbar, Temperatur und Hautfarbe beider Füße seien gleich und das Fußgewölbe gut erhalten; Hüft-, Knie- und Fußgelenk sowie die Zehen seien frei beweglich; der Gang auf ebenem Boden sei flott. nach dem Röntgenbild sei ein Anhalt für eine Knochenverletzung



und einen entzündlichen Prozeß nicht zu erkennen; das linke Bein sei abends gegenüber der morgendlichen Untersuchung unverändert; die Erwerbsminderung sei auf 20 v.H. zu schätzen.

Dr. L.XXXXXXX stellte fest, daß wesentliche Narben am linken Bein nicht erkennbar seien; die Weichteilbeschaffenheit sei regelrecht; die Beweglichkeit der Zehen, des Hüft-, Knie- und Fußgelenks sei frei; die Fußsohlenbeschwielung sei gut ausgeprägt, beim Stehen seien leichte Krampfadern am linken Bein zu erkennen, das linke Bein sei am Ober- und Unterschenkel etwas verdickt; der Gesamtzustand sei kaum wesentlich und bedinge vor allem keine Funktionsstörung besonderen Umfangs. Nach dem chirurgischen Befund sei eine Berufsunfähigkeit als Lehrhauer nicht zu begründen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit betrage im günstigsten Falle 20 v.H.

Mit Bescheid vom 15. Mai 1954 lehnte die Beklagte den Antrag auf Gewährung von Knappschaftsrente mit der Begründung ab, der Kläger sei noch in der Lage, die seinem Hauptberuf als Lehrhauer im wesentlichen gleichartigen und wirtschaftlich gleichwertigen Tätigkeiten, wie die eines Zimmerhauers, Reparaturhauers und ähnliche Arbeiten zu verrichten. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 9. Juni 1954 Widerspruch ein und überreichte Abschrift einer ärztlichen Stellungnahme des Dr. T.XX in welcher festgestellt wurde: "Übereinstimmend wird der Versicherte noch für fähig gehalten, leichte Arbeiten, vor allem solche, die überwiegend im Sitzen auszuführen sind, zu verrichten. Mit Berücksichtigung der Haupttätigkeit als Haldenarbeiter kann er auch solche Invalidenarbeiten ausüben bzw. darauf verwiesen werden". Durch Bescheid vom 23. September 1954 wies die Widerspruchsstelle den Widerspruch zurück.

Gegen den ihm am 27. September 1954 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 28. September 1954 Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung wurde noch Dr. B.XXXXXXXXXXX als Sachverständiger gehört. Dieser kam zu dem Ergebnis, daß nach den vorliegenden Gutachten und nach eigener Untersuchung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Berufsunfähigkeit zu verneinen sei, da der Kläger noch andere, gleichwertige Arbeiten zumutbar verrichten könne. Durch Urteil vom 2. September 1955



hob das Sozialgericht den angefochtenen Bescheid auf und verurteilte die Beklagte zur Gewährung der Knappschaftsrente; der Kläger sei nicht mehr fähig, die Tätigkeit eines Lehrhauers sowie andere dieser Tätigkeit im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten unter Tage wie die eines Vollhauers, Schachthauers, Schachtzimmerhauers und Hilfsreparaturhauers zu verrichten. Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein.

Das Landessozialgericht hob das Urteil des Sozialgerichts auf, wies die Klage ab und ließ die Revision zu. Es ging, obwohl der Kläger als höchstbezahlte Tätigkeit lediglich die eines Lehrhauers verrichtet hatte, bei der Anwendung des § 35 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) a.F. von dem Beruf eines Hauers aus, weil er Vollhauer geworden wäre, wenn er nicht zum Kriegsdienst eingezogen und verwundet worden wäre. Der Gesamtzustand des linken Beines sei aber recht günstig; eine nennenswerte Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit dieses Beines liege nicht vor. Der 36 Jahre alte Kläger sei daher noch für fähig zu erachten, die Tätigkeit eines ersten Anschlägers über Tage, eine Arbeit, bei der er einer besonderen körperlichen Belastung, insbesondere auch in bezug auf die Beine, nicht ausgesetzt sei, zu verrichten. Diese Tätigkeit sei der des Lehrhauers und auch der des Hauers im wesentlichen gleichartig und wirtschaftlich gleichwertig; gegenüber dem tariflichen Gedingelohn des Lehrhauers ergebe sich nur ein Unterschied von 17,49 v.H. und gegenüber dem des Hauers nur ein solcher von 21,62 v.H. .

Gegen dieses ihm am 2. November 1956 zugestellte Urteil hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsberater B.XXX von der Industriegewerkschaft Bergbau, Landesrechtsschutzstelle Nordrhein-Westfalen, mit Schriftsatz vom 29. November 1956 am 30. November 1956 Revision eingelegt und diese begründet.

Der Kläger greift die Feststellung des Landessozialgerichts an, daß er noch als Anschläger über Tage tätig sein könne. Das Landessozialgericht habe insoweit die Grenzen des Rechts



der freien Beweiswürdigung überschritten; denn es stütze seine Feststellung darauf, daß diese Tätigkeit keine besondere körperliche Anstrengung verlange und keine besondere Belastungsfähigkeit der Beine voraussetze. Diese Ansicht sei aber unzutreffend. Das Landessozialgericht habe außerdem gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen, weil es keine weiteren Gutachten eingeholt habe, obwohl sich die bisherigen Gutachten widersprüchen. Er hält darüber hinaus die Tätigkeit des ersten Anschlägers über Tage der Hauertätigkeit nicht für im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Abgesehen davon sei aber auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze so gering, daß ein Versicherter praktisch nicht darauf verwiesen werden könne.

Er hat beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. September 1956 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts in Koblenz vom 2. September 1955 zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 3. November 1956 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts mit Schriftsatz vom 21. Januar 1957 am 5. Februar 1957 Anschlußrevision eingelegt und diese begründet.

Sie hat beantragt,

das Urteil insoweit aufzuheben, als das Landessozialgericht feststellt, daß der Hauptberuf des Klägers Hauer sei, vielmehr davon auszugehen, daß er Lehrhauer sei und im übrigen die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Hauptberuf des Klägers sei der des Lehrhauers, weil er diese Tätigkeit tatsächlich hauptberuflich verrichtet habe; es sei unerheblich, ob er ohne die Kriegsverletzung vielleicht Hauer geworden wäre. Im übrigen sei dem angefochtenen Urteil zuzustimmen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist statthaft, weil das Landessozialgericht sie zugelassen hat. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen daher nicht.

Die von der Beklagten eingelegte Anschlußrevision mußte dagegen als unzulässig verworfen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob im sozialgerichtlichen Verfahren eine Anschlußrevision überhaupt statthaft ist; denn selbst wenn dies angenommen wird, ist sie hier unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 556 der Zivilprozeßordnung eingelegt worden ist.

Der zulässigen Revision des Klägers mußte der Erfolg versagt bleiben. Das Landessozialgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß der Kläger noch nicht berufsunfähig ist. Bei der Anwendung des § 35 RKG a.F. ist allerdings - im Gegensatz zu der Auffassung des Landessozialgerichts - von der Berufstätigkeit des Lehrhauers auszugehen, weil der Kläger nur diese Tätigkeit und nicht die des Hauers als höchstentlohnte Tätigkeit tatsächlich verrichtet hat. Eine vielleicht mögliche Berufsentwicklung kann nicht berücksichtigt werden, da § 35 RKG a.F. nur von der bisher verrichteten knappschaftlichen Tätigkeit spricht und darunter nur die tatsächlich verrichtete Tätigkeit verstanden werden kann. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Auslegung des § 45 Abs. 2 RKG n.F., welcher hier insoweit anzuwenden ist, als der Anspruch die Zeit nach dem 31. Dezember 1957 betrifft. Andererseits bestehen aber keine Bedenken, die Lehrhauertätigkeit als eigentliche Berufstätigkeit des Klägers anzuerkennen, wie auch die Beklagte nicht verkennt. Es handelt sich hier um einen Fall des Berufswechsels, so daß von den Grundsätzen des Urteils des erkennenden Senats vom 9. Februar 1956 - 5 RKn 7/55 - (BSG. Bd. 2 S. 182 ff.) auszugehen ist. Der Kläger hat zwar keine eigentliche Berufsausbildung erfahren, hat aber eine praktische Berufsentwicklung zu dem Beruf des Lehrhauers hin durchlaufen. Da er diese Tätigkeit auch während einer



- 7 -

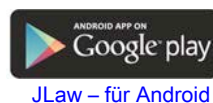
längeren Zeit - 2 1/4 Jahre - verrichtet hat, muß bei der Anwendung des § 35 RKG a.F. (§ 45 Abs. 2 RKG n.F.) von dieser Tätigkeit ausgegangen werden. Diese Zeitspanne ist groß genug, um die Annahme zu rechtfertigen, daß diese Tätigkeit die eigentliche Berufstätigkeit des Klägers ist.

Da der Kläger nach den Feststellungen des Landessozialgerichts noch in der Lage ist, die Tätigkeit eines ersten Anschlägers über Tage zu verrichten, ist er, wie das Landessozialgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, nicht berufsunfähig. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 12. Juli 1956 - BSG. 3, 171 - entschieden hat, ist im Ruhrkohlenbergbau die Tätigkeit des ersten Anschlägers über Tage der des Hauers im wesentlichen gleichartig und wirtschaftlich gleichwertig. Erst recht kann daher der Lehrhauer auf diese Tätigkeit verwiesen werden. Dieses gilt auch im Spateisensteinbergbau der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, da die Gründe, welche dem erkennenden Senat zu dieser Entscheidung Veranlassung gaben, auch in diesem Bergbauzweig zutreffen. Zu einem entsprechenden Ergebnis kommt der Senat auch bei der Anwendung des § 45 Abs. 2 RKG n.F.. Der Einwand des Klägers, daß nicht genügend Arbeitsplätze dieser Art zur Verfügung stünden, greift nicht durch. Die Rentenversicherung hat nicht das Risiko der Arbeitslosigkeit zu tragen, so daß die Frage, ob genügend Arbeitsplätze einer bestimmten Art zur Verfügung stehen, grundsätzlich ohne Bedeutung ist. Ob in Ausnahmefällen, in denen die Zahl solcher Arbeitsplätze derart gering ist, daß sie überhaupt nicht ins Gewicht fällt, etwas anders zu gelten hat, bedarf hier keiner Entscheidung, da ein solcher Fall nicht vorliegt.

Die sich gegen die Feststellung des Landessozialgerichts, der Kläger sei gesundheitlich noch in der Lage, diese Tätigkeit auszuüben, richtende Rüge greift nicht durch. Zuzugeben ist, daß die Ausführungen des Landessozialgerichts, der erste Anschläger sei besonderer körperlicher Beanspruchung, insbesondere auch hinsichtlich der Beine, nicht ausgesetzt, für sich allein betrachtet, bedenklich sind; denn der erste Anschläger ist während der Ausübung seiner Tätigkeit häufig gezwungen,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu stehen, zu laufen, Förderwagen zu schieben und sie unter Umständen einzugleisen. Diese Ausführungen des Landessozialgerichts dürfen aber nicht für sich allein betrachtet werden, sondern müssen im Zusammenhang mit den sonstigen von ihm angegebenen Gründen gesehen werden. In dem vorhergehenden Abschnitt der Urteilsgründe hat das Landessozialgericht aber ausdrücklich angeführt, daß es der Auffassung sei, der Gesundheitszustand des linken Beines des Klägers sei recht günstig und eine nennenswerte Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit liege nicht vor. Wenn man die angegriffenen Ausführungen so auffassen würde, wie sie dem äußeren Anschein nach – für sich allein betrachtet – aufgefaßt werden könnten, so würden sich beide Ausführungen ihrem Inhalt nach völlig entgegenstehen. Es kann aber nicht angenommen werden, daß das Landessozialgericht eine so widerspruchsvolle Begründung geben wollte, es ist vielmehr davon auszugehen, daß es durch den mißverständlichen zweiten Satz lediglich ausdrücken wollte, daß die Tätigkeit des ersten Anschlägers keine Belastung des Versicherten, insbesondere keine Belastung seiner Beine über den Umfang hinaus erfordere, wie sie an gesunde Versicherte mit gesunden Beinen gestellt werden könnten. So verstanden sind die Feststellungen des Landessozialgerichts nicht zu beanstanden.

Die weitere Rüge des Klägers, das Landessozialgericht habe noch ein Gutachten einholen müssen, greift ebenfalls nicht durch. Da sich das Landessozialgericht schon auf Grund der sonstigen schlüssigen Gutachten eine feste Überzeugung gebildet hatte, durfte es von der Einholung eines weiteren Gutachtens absehen; es ist nicht zu erkennen, inwiefern es die Grenzen des ihm nach § 128 SGG bei der Entscheidung über den Umfang der zu erhebenden Beweise zustehenden Ermessens überschritten haben sollte. Da der Kläger somit nicht berufsunfähig im Sinne des § 35 RKG a.F. und auch nicht vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG n.F. ist, war seine Revision sowohl hinsichtlich des den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Januar



- 9 -

1957 wie auch hinsichtlich den Anspruch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 betreffenden Urteilsinhalts unbegründet; sie mußte daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

